



29/SN-18/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 58/84
GZ. 393/84

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. T. GE/19 84

Zu GZ. 318.002/8-II 1/83

Datum: - 8. MAI 1984

Verteilt 1984-05-09

Franzen
Dißmann

Betrifft: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982) samt Erläuterungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 1 der Rechtsanwaltsordnung erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zum obgenannten Gesetzesentwurf nachstehendes aus den Gutachten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Stmk. Rechtsanwaltskammer zusammengestelltes

G u t a c h t e n :

A) Allgemeines

An sich ist der größte Teil des Gesetzesentwurfs notwendig und zu begrüßen.

Folgendes allgemeines Bedenken wird geltend gemacht:

Die Änderungen von 19 Gesetzen, die zum Teil keineswegs nur das Strafrechtswesen betreffen, sondern auch Finanzgesetze und Wirtschaftsgesetze sind, in einer einzigen Lex promiscua, erscheint vom gesetzestechischen Stand-

- 2 -

punkt, wie wir wiederholt betont haben, nicht unbedenklich.

B) Einzelausführungen

- 1.) § 19 (STGB.) soll im Absatz 2 eine Erhöhung der Tagessätze von S 20.-- auf S 30,-- bzw. von S 3.000,-- auf S 4.500,-- erfahren. Dagegen ist nichts einzuwenden.
- 2.) § 19 Abs. 5 des Strafgesetzbuches erscheint vom Standpunkt eines konsequenten Schuldstrafrechtes bedenklich.

Wie Erfahrungen aus den sogenannten "Korruptionsstrafverfahren" zeigen, haben leitende Angestellte (§ 309 StGB.) von Kapitalgesellschaften die Tatbestände, z.B. nach §§ 146, 153 StGB. gesetzt. Die Eigentümer dieser Unternehmen konnten aufgrund der Größe der Unternehmen oder der Struktur derselben keine so maßgebliche Kontrolle ihrer deliktisch gewordenen leitenden Angestellten ausüben, um diese strafbaren Handlungen, z. B. (§§ 146, 153 ff StGB.) zu verhindern. Dies wird sich auch in Hinkunft nicht ändern können. Für eine Haftung des oder der Eigentümer eines solchen Unterehmens für die Geldstrafe zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten, ist nach den in unserer Rechtsordnung verankerten Grundsätzen eine im Sinne des § 12 StGB. normierte Mittäterschaft erforderlich.

Der im letzten Satz des vorgesehenen Absatzes 5 des § 19 StGB. vorgesehene Haftungsausschluß (der Eigentümer des Unternehmens) ist unzureichend und kann zu den verschiedensten Auslegungen dieser beabsichtigten Gesetzesstelle führen. Einerseits ist ein solches Unternehmen stets schon allein deswegen als Geschädigter oder Verletzter zu betrachten, wenn durch die Berichterstattung der Massenmedien dieses Unternehmen in den Blickpunkt der

- 3 -

Öffentlichkeit gerät und - wie die Erfahrung zeigt, mit Auftragsrückgängen (oft genug auch aus dem Ausland) geschädigt wird, wobei der Verlust von Arbeitsplätzen damit verbunden ist.

Noch deutlicher werden die Bedenken gegen den Wortlaut des letzten Satzes des vorgesehenen Absatzes 5, wenn alternativ der Eigentümer des Unternehmens dann von der Haftung befreit wird, wenn die Eigentümer des Unternehmens die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben. Hier schwebt offenbar die Schuldform der Fahrlässigkeit (§ 6 Abs. 1 und 2 StGB.) vor. Nach § 6 (2) StGB. handelt auch der fahrlässig, der es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will. Nach der Entwicklung der weltweiten Wirtschaftskriminalität müssen die Eigentümer eines großen Wirtschaftsunternehmens es für möglich halten, daß sie nicht jeden ihrer leitenden Angestellten so umfassend kontrollieren und überwachen können, daß es diesem Angestellten unmöglich ist, in seiner Eigenschaft als leitender Angestellter des Unternehmens strafbare Handlungen, z.B. in Richtung der §§ 146, 153 StGB. zu begehen, wobei sie weder die Unmöglichkeit der lückenlosen Kontrolle und Beaufsichtigung des leitenden Angestellten, noch sein deliktisches Verhalten herbeiführen wollen.

Hingegen ist es mit den Grundsätzen und dem Sinn der österreichischen Rechtsordnung vereinbar, daß in solchen Fällen die Eigentümer eines Unternehmens, dessen leitender Angestellter im Sinne der §§ 146, 153 StGB. handelt, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten für die über ihn verhängte Geldstrafe haften, wenn sie sich im Sinne des § 12 StGB. schuldig gemacht haben oder wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit die Tat ermöglicht haben.

Aber auch gegen den Wortlaut des zweiten Satzes des vorgesehenen Abs. 5 des § 19 StGB. bestehen erhebliche Bedenken. Dieser zweite Satz ("Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist in diesem Fall nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch bei den Eigentümern des Unter-

- 4 -

nehmens nicht eingebracht werden kann") schließt unmittelbar, wie die Diktion zeigt, an den ersten Satz des Abs. 5 an. Der 1. und 2. Satz des Abs. 5 ist demnach im Zusammenhang zu betrachten und auch im Zusammenhalt zu interpretieren.

Dieser 2. Satz kann mehrdeutig interpretiert werden, läßt er doch die Frage offen, an wem die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall zu vollziehen ist, wenn und soweit die Geldstrafe weder bei dem (deliktisch gewordenen) leitenden Angestellten, noch dem Eigentümer des Unternehmens eingebracht werden kann.

Der vorliegende 2. Satz des Abs. 5, § 19 StGB., läßt sowohl den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an den Eigentümern des Unternehmens als auch an den leitenden Angestellten zu.

- 3.) Bedenklich auch bei § 19 a das doppelte Ausmaß der Bereicherung, weil durch das Wort "doppelte" praktisch eine Mitgeldstrafe verhängt wird, für die es eine Obergrenze dann nicht gibt. Nebenfrage: Wer bekommt dieses Geld? Zweckmäßig wäre es, die Summe einem Fonds für Verbrechensopfer zuzuführen, die wegen Unbekanntheit des Täters oder Uneinbringlichkeit beim Täter keinen Ersatz erlangen können.
- 4.) Die Neufassung des § 46 StGB. ist zu begrüßen.

Zum Unterschied von der bisherigen Fassung des Abs. 1 des § 46 StGB. fehlen die Erwägungen des Strafzweckes der Generalprävention.

Da der sogenannte Strafzweck der Generalprävention stets problematisch ist, wird der Entfall der generalpräventiven Erwägungen begrüßt.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle zu entnehmen ist, soll der Entwurf in sachlicher Hinsicht das Erfordernis der Annahme, der Entlassene werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen, durch die Wendung, daß es verantwortet werden könne, zu erproben, ob

- 5 -

der Entlassene keine solchen Handlungen mehr begehen werde, ersetzen.

Ob im Ergebnis der Verurteilte durch die Neufassung des Abs. 1 des § 46 besser gestellt wird, erscheint aus nachstehenden Gründen fraglich:

Die Verantwortlichkeit des Richters bzw. des Gerichtes wird in der beabsichtigten Neufassung des Abs. 1 des § 46 expressis verbis besonders hervorgehoben.

Wenn bedacht wird, daß es im Verlaufe der letzten Jahre im zunehmenden Maße vorgekommen ist, daß Richter oder Gerichte, welche die bedingte Entlassung eines Verurteilten aus der Freiheitsstrafe im Sinne des § 46 StGB. verfügten, in der Öffentlichkeit durch Massenmedien, noch dazu unsachlich kritisiert wurden, wenn der Entlassene in der Probezeit rückfällig wurde, ist der Schluß nicht ferne, daß Richter, die mit der bedingten Entlassung eines Verurteilten aus einer Freiheitsstrafe befaßt sein werden, bei ihrer Entscheidung über die bedingte Entlassung möglicherweise einen strengeren Maßstab an das Vorliegen der Voraussetzungen, wie sie im § 46 (1) normiert sind, anlegen.

Die Bedenken des bzw. der mit der Entscheidung über die bedingte Entlassung des Verurteilten aus einer Freiheitsstrafe nach der beabsichtigten Fassung des Abs. 1 des § 46 befaßten Richter werden sicherlich auch nicht dadurch geringer, wenn bedacht wird, daß für die Beurteilung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers unter Umständen eine lediglich dreimonatige Anhaltung in der Haft zur Verfügung steht.

Da es grundsätzlich zu begrüßen ist, daß ein Verurteilter nach Verbüßung von zwei Dritteln der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe bereits nach Verbüßung von drei Monaten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aus der Strafhaft bedingt entlassen werden soll, wird zu überlegen sein, daß es dabei belassen werden kann, daß die Entlassung aus der Freiheitsstrafe zu erfolgen hat, wenn

- 6 -

"anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde". Hierbei hätten die auf den Strafzweck der Generalprävention abzielenden Nebensätze des Abs. 1 des § 46 bisheriger Fassung zu entfallen.

- 5.) Die Hinaufsetzung einer Strafobergrenze bei § 92 aus Rücksicht auf die Massenmedien (siehe Materialien) ist kein Ruhmesblatt für die Standfestigkeit der Gesetzgebung gegenüber den Massenmedien.

Die Novellierung dieser Gesetzesstelle ist dennoch grundsätzlich zu begrüßen, um der umsichtigreifenden Rohheit entgegenzuwirken. Anlaßfälle (Mißhandlungen in psychiatrischen Krankenhäusern, Altersheimen etc., ebenso Kindesmißhandlungen) liegen genug vor.

- 6.) Die Änderung des § 127 des Strafgesetzbuches ist zu begrüßen.
7.) Die Änderung des § 142 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erscheint uns überflüssig.
8.) Die Änderung des § 159 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, fahrlässige Krida, die hauptsächlich den Managern staatlicher Betriebe zugute kommen soll, ist zu begrüßen, wenn sich die Rechtsprechung entschließt, sie auch auf andere Manager anderer Betriebe anzuwenden. Die Neufassung des § 159 wäre überhaupt zu überlegen.

Die Ergänzung dieser Gesetzesstelle ist offenbar darauf zurückzuführen, daß es, durch die Wirtschaftsentwicklung des letzten Jahrzehnts bedingt, immer häufiger zu Insolvenzen von Unternehmen gekommen ist, weil diese Unternehmen bzw. deren Verantwortliche sich scheuten, durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens Arbeitnehmer freizusetzen.

Die weitere Beschäftigung der Arbeitnehmer in diesen Unternehmen bewirkte zumindest eine verzögerte Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und liegt – so betrachtet – in volkswirtschaftlichem Interesse.

Es soll und darf aber kein Unterschied darin gemacht werden,

- 7 -

ob die neue Gesetzesstelle auf verstaatlichte oder nicht verstaatlichte Unternehmen, auf durch die öffentliche Hand subventionierte oder nicht subventionierte Unternehmen anzuwenden ist. Eine unterschiedliche Behandlung, wie § 159 StGB. in der vorgesehenen ergänzten Form vorsieht, würde den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzen und darf auch nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen. Aus diesem Grunde soll diese Straflosigkeitsbestimmung allgemein, also auch im Bereich des § 159 Abs. 1 StGB. gelten.

9.) Zur beabsichtigten Änderung bzw. Ergänzung des § 304 StGB.:

Diese beabsichtigte Änderung bzw. Ergänzung ist durch die Verweisung auf andere Absätze unübersichtlich und soll übersichtlicher gestaltet werden.

Gegen die beabsichtigte Ergänzung des § 302 Abs. 2 StGB.

----- "Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen S 200.000,-- übersteigenden Schaden herbeiführt," ist unter der Bedingung nichts einzuwenden, daß bei den übrigen Vorsatzdelikten, bei welchen eine strafsatzzbestimmende Wertgrenze, z.B. §§ 126 (2), 128 (2), 132 (2), 133 (2), 136 (3), 147 (3), 153 (2) letzter Satz, 156 (2), 164 (3) 1. Halbsatz StGB., besteht, entsprechend erhöht wird.

10.) Der neue § 307 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist in einem besonders unglücklichen Deutsch abgefaßt.

11.) Zum Artikel II:

Änderung der Strafprozeßordnung

Die beabsichtigte Erhöhung der Obergrenzen aller angedrohten Geldstrafen auf jeweils S 10.000,-- scheint rechtspolitisch vertretbar.

Zur beabsichtigten Änderung des Absatzes 2 des § 192 StPO.: § 192 Abs. 1 und 2 StPO. behandelt die Freigabe der Kautions- oder Bürgschaftssumme.

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 2 des § 192 StPO. wurde die Bürgschaftssumme oder Kautionssumme frei, sobald

das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet wurde.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß es selbstverständlich war, daß bei Einstellung des Strafverfahrens (§§ 90, 109, 227 StPO. oder Abolition) die Bürgschafts- oder Kautionssumme frei wurde.

Die Freigabe der Bürgschafts- und Kautionssumme bei rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens durch Urteil wurde in der Praxis dann unterschiedlich gehandhabt, wenn das Strafverfahren rechtskräftig mit einem verurteilenden Erkenntnis beendigt wurde. In solchen Fällen kam es bisweilen vor, daß mit Einverständnis des Verurteilten die Kautions- oder Bürgschaftssumme für die Zeit eines Strafaufschubes aus den Gründen des § 6 StVG. in Verwahrung des Gerichtes blieb.

§ 192 Abs. 2 StPO. in der beabsichtigten neuen Fassung sieht vor, daß die Bürgschafts- oder Kautionssumme bei Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen (also unbedingten) Freiheitsstrafe aber erst dann erfolgen soll, sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat.

Diese Neufassung des Abs. 2 des § 192 StPO. trägt aber jenen – zwar seltenen – Fällen nicht Rechnung, bei denen der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilte die Strafe aus den Gründen des § 5 StVG. (Strafvollzugsuntauglichkeit) nicht antreten konnte bzw. kann.

Bei einer kurzfristigen Strafvollzugsuntauglichkeit wird es nicht besonders ins Gewicht fallen, wenn die Bürgschafts- oder Kautionssumme nach Rechtskraft des Urteils bis zum Strafantritt nicht freigegeben wird. Die Praxis kennt aber einige Fälle, in welchen sich erst nach mehrmals gewährten bzw. verlängerten, auf § 5 StVG. gestützten Strafaufschüben herausstellt, daß der Verurteilte aus gesundheitlichen Gründen die Strafe überhaupt nicht mehr antreten kann. Für solche Fälle ist aber in der Neufassung des Abs. 2 des § 192 StPO. nichts vorgesehen.

Auch haben sich Fälle zugetragen, daß der Verurteilte die Strafe angetreten hat und wenige Tage nach Antritt der Strafe ihm gemäß § 133 StVG. wegen nachträglich hervorgekommener

- 9 -

Strafvollzugsuntauglichkeit Strafaufschub gewährt wurde.

Bezogen auf die beabsichtigte Änderung des Abs. 2 des § 192 StPO. würde die Bürgschafts- oder Kauktionssumme auch bei einem Verurteilten frei werden, der die Strafe antritt, aber nach Strafantritt aus den Gründen des § 133 StVG. aus der Strafhaft entlassen wird.

Dies müßte durch eine entsprechende Ergänzung der beabsichtigten Neufassung des Abs. 2 des § 192 StPO. berücksichtigt werden.

- 12.) Strafvollzugsgesetz, § 41 Abs. 4 Zl. 2 ist wohl bedenklich, weil die Bestimmung auf eine Verdachtsnebenstrafe hinauskommt.
- 13.) Hingegen bestehen Bedenken gegen die Neuschaffung des Absatzes 4 des § 91 StVG., insbesonders der geplanten Einführung eines Absatzes, wonach der Anstaltsleiter alle oder bestimmte Strafgefangene vom Empfang von Sendungen, wie sie in Absatz 2 genannt werden, auszuschließen hat, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und die Anhaltung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Es besteht kein Anlaß, einem Anstaltsleiter gleichsam eine Blankovollmacht zur Sperrung von Paketen für alle Strafgefangenen in die Hand zu geben.

Jene Gefangenen aber, die mißbräuchlich den Empfang von Paketen (Weihnachtspaket, Osterpaket, Geburtstagspaket) in Anspruch nehmen, sollen auf Zeit vom Empfang solcher Pakete ausgeschlossen werden. Eine Kollektivhaftung aller Strafgefangenen wäre ungerecht.

Die mit der Strafrechtspflege, insbesonders mit dem Strafvollzug vertrauten Personen sind sich darüber im klaren, daß der Bezug von Paketen durch die Strafgefan-

- 10 -

genen einen sehr erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand für das Personal der Strafvollzugsanstalten und Gefangenenhäusern mit sich bringt. Dies darf aber nicht dazu führen, daß das Fehlverhalten einzelner Strafgefangener oder deren in Freiheit befindlichen Angehörigen bei Paketsendungen oder Paketempfang zum Anlaß genommen werden könnte, alle Strafgefangenen kurzerhand vom Paketempfang auszuschließen. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß Paketsendungen einen wichtigen Kontakt zwischen dem Strafgefangenen und der Außenwelt darstellen und es keinesfalls der Resozialisierung abträglich ist, wenn dem Strafgefangenen durch ein Lebensmittelpaket eine positive Freude bereitet wird.

14.) Zur Änderung des Finanzstrafgesetzes in § 53:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist die finanzstrafbehördliche Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen – abgesehen von den Fällen des § 53 Abs. 1 lit. a FinStrG. – dann gegeben, wenn der strafbestimmende Wertbetrag S 500.000,-- nicht übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden begangenen Finanzvergehen S 500.000,--- nicht übersteigen. Ebenso ist die finanzstrafbehördliche Zuständigkeit nach der jetzigen Gesetzeslage gegeben, wenn der Wertbetrag in den Fällen der §§ 35, 42, 37 Abs. 1, 46 Abs. 1 FinStrG. S 200.000,-- nicht übersteigt.

§ 53 FinStrG. ahndet unter Berücksichtigung der Wertgrenzen nur jene Finanzvergehen durch die Gerichte, die vorsätzlich begangen wurden. (Eine Ausnahme besteht lediglich in § 53 Abs. 4 FinStrG. hinsichtlich fahrlässig handelnder Hehler). Durch die Finanzstrafbehörden hingegen werden die fahrlässig begangenen Finanzvergehen ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertbetrages geahndet.

Vorerst scheint es logisch, daß die Geldwertentwicklung als Anlaß zur Änderung der Wertgrenzen des § 53 FinStrG. genommen werden könnte. Doch hat sich die Geldwertentwicklung im Vergleichszeitraum nicht so inflationär gestaltet, daß die bisherigen Wertbeträge (Wertgrenzen) um die Hälfte

- 11 -

(50 %) erhöht werden.

Diese Erwägungen treten aber gegenüber einem schwerwiegenderen Argument, welches gegen die Wertgrenzenerhöhung spricht, in den Hintergrund.

Schon seit langem werden von berufener Seite Bedenken gegen die im Finanzstrafgesetz enthaltenen Bestimmungen, wonach Verwaltungsbeamte (Finanzbeamte) die Untersuchungshaft über einen Verdächtigten verhängen können, vorgebracht (§ 86 ff FinStrG.); ebenso gegen die Bestimmungen der §§ 93 ff FinStrG., welche die Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung behandeln. Gemäß § 93 FinStrG. ist ein Verwaltungsbeamter, nämlich der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder im Falle dessen Verhinderung ein ihr zugewiesener rechtskundiger Beamter, berechtigt, einen Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen.

Untersuchungshaft sowie Haus- und Personendurchsuchung berühren verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Staatsbürger.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der in Rechts- und Kulturstaaten geübten Praxis, daß Untersuchungshaft, auch Haus- und Personendurchsuchung, nur über Weisung eines unabhängigen Richters erfolgen darf, soll die Zuständigkeit der Finanzämter zur finanzstrafbehördlichen Verfolgung durch die Hinaufsetzung der strafbestimmenden Wertbeträge nicht noch auf einen größeren Personenkreis als bisher ausgedehnt werden.

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren vorgekommenen Anlaßfälle mit immer schwerwiegenderen Folgen ist es endlich an der Zeit, daß Recht und die Befugnis zur Erteilung eines Haftbefehls, eines Hausdurchsuchungsbefehls und das Recht zur Verhängung der Untersuchungshaft ausschließlich einem unabhängigen Richter vorzubehalten. Das in letzter Zeit geäußerte Gegenargument, es würde dadurch eine größere Anzahl von gerichtlich Vorbestraften entstehen, schlägt nicht durch, weil sich die dringend notwendige Novellierung des Finanzstrafgesetzes entweder auf die Übertragung der Zuständigkeit der Befugnis zur Ausstellung

eines Haftbefehls, Hausdurchsuchungsbefehls oder Verhängung der Untersuchungshaft von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit auf die gerichtliche Zuständigkeit erstrecken könnte oder aber durch Änderung des Tilgungsgesetzes (beschränkte Auskunftspflicht) diesem Umstand Rechnung getragen werden könnte.

Aus diesen Gründen besteht kein Anlaß, die Bestimmungen des § 53 FinStrG. zu ändern und einer zukünftigen Gesamtnovellierung des Finanzstrafgesetzes vorzugreifen.

Hingegen ist es - nicht zuletzt im Hinblick auf die bekannten Anlaßfälle - dringend erforderlich, das Finanzstrafgesetz durch entsprechende Novellierung den Bedürfnissen eines Rechtsstaates anzupassen.

15.) Zum Artikel IX:

Änderung des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962:

Die beabsichtigte Änderung des § 5 Abs. 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 liegt im Interesse eines humaneren Strafvollzuges und ist zu begrüßen.

16.) Besonders zu begrüßen ist die Änderung des Tilgungsgesetzes 1972. Hier hätte man eher noch etwas weiter gehen sollen, denn die langen Tilgungsfristen sind der Resozialisierung weit hinderlicher wie schwere Strafe.

17.) Zum Artikel XIII:

Änderung des Militärstrafgesetzes.

In § 2 Ziffer 4 des Militärstrafgesetzes soll die Wertgrenze von S 100.000,-- auf S 200.000,-- erhöht werden.

Eine Erhöhung der Wertgrenze sollte nur im Zuge einer generellen Wertgrenzerhöhung (s. Ausführungen zur beabsichtigten Ergänzung des § 302 Abs. 2 StGB.) erfolgen.

18.) Zum Artikel XVII:

Änderung des Nationalbankgesetzes.

Durch die Änderung des § 81 Abs. 1 Nationalbankgesetz 1955 wird einerseits bewirkt, daß die Geldstrafe nicht mehr nach Tagessätzen, sondern im Rahmen einer mit

- 13 -

S 400.000,-- limitierten Geldstrafe zu ahnden ist. Durch Entfall der Tagessätze ist die Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe erforderlich geworden; andererseits wurde der Wertgrenzbetrag von S 30.000,-- auf S 200.000,-- erhöht.

Bei Vergleich der bisherigen Fassung und der zukünftigen Fassung des § 81 (1) Nationalbankgesetz fällt insbesonders auf, daß die Bestimmung über die Ersatzfreiheitsstrafe, welche ein Jahr nicht übersteigen darf, als besonders hart bezeichnet werden muß; war doch bisher die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Anzahl der Tagessätze (höchstens 100) bedeutend geringer begrenzt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sollte § 81 Abs. 1 Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 494/1974, wie folgt geändert lauten:

"§ 81 (1), Ziff. 1. Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen), in Umlauf bringt oder in Zahlung nimmt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 100 Tagessätzen – wobei ein Tagessatz S 4.000,-- nicht überschreiten darf – zu bestrafen.

Ziff. 2. Wenn aber der Geld- und Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von S 200.000,-- übersteigt, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 200 Tagessätzen – wobei ein Tagessatz S 4.000,-- nicht überschreiten darf – zu bestrafen. Die den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Urkunden sind einzuziehen."

Da die im vorgesehenen § 81 (1) enthaltene Ersatzfreiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr unangemessen hoch ist, wird diesem Umstand durch die Limitierung der Tagessätze mit 200 Tagessätzen Rechnung getragen.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat zu Punkt V der Erläuterungen noch folgende Stellungnahme erstattet:

- 14 -

In Ziffer 3 der Erläuterungen auf Seite 11 wird erwogen, daß Strafbestimmungen über eine falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde auch dann normiert werden sollen, wenn jemand bei seiner niederschriftlichen Vernehmung zur Sache als Auskunftsperson durch ein öffentliches Sicherheitsorgan falsche Angaben macht. Dagegen bestehen jedoch erhebliche Bedenken: Viele der Beamten, welche als öffentliche Sicherheitsorgane tätig sind, sind doch für die Beachtung aller Vorschriften bei der Aufnahme von Niederschriften nicht ausreichend geschult. Insbesondere besteht die Gefahr, daß die Belehrung der Auskunftsperson unrichtig oder ungenügend erfolgt, sodaß doch zweckmässigerweise an eine derartige Aussage, auch wenn sie unrichtig ist, keine strafrechtlichen Folgen geknüpft werden sollten.

In der Ziffer 4 auf Seite 11 wird erwogen, im Bereich der Bestechungsdelikte einer Selbstanzeige, welche mit einer Art Schadensgutmachung verbunden ist, strafaufhebende Wirkung zuzuerkennen.

Bevor dazu Stellung genommen werden kann, muß wohl darge- tan werden, wie sich das Bundesministerium für Justiz im Falle eines Bestechungsdeliktes "eine Art Schadensgutmachung" vor stellt. Allgemein soll aber schon jetzt zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestimmungen über Bestechungsdelikte, um der Korruption entgegen zu wirken, nicht gemildert werden sollen.

In der Ziffer 5 wird zur Sicherung der Einbringung zu erwartender Geldstrafen die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen gegen den Beschuldigten vorgesehen, damit entsprechende Vermögensbestandteile bis zur Vollstreckbarkeit des Urteiles dem behördlichen Zugriff erhalten bleiben.

Dagegen bestehen Bedenken, weil damit dem Grundsatz wider - sprochen würde, daß jemand, der noch nicht rechtskräftig verurteilt ist, auch nicht als schuldig angesehen werden kann.

Wien, am 21. März 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident